

**Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am  
3. Dezember 2018 — Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen Freistaat Bayern**

**(Rechtssache C-752/18)**

(2019/C 54/14)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Deutsche Umwelthilfe e.V.

*Beklagter:* Freistaat Bayern

**Vorlagefragen**

„Sind

1. das in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verankerte Gebot, dem zufolge die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen haben, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben,
2. der u. a. in Art. 197 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) statuierte Grundsatz der effektiven Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten,
3. das durch Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) gewährleistetete Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf,
4. die sich aus Art. 9 Abs. 4 Satz 1 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) ergebende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten,
5. die in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV normierte Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung eines wirksamen Rechtsschutzes in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen,

so auszulegen, dass ein deutsches Gericht berechtigt — und ggf. sogar verpflichtet — ist, gegenüber Amtsträgern eines deutschen Bundeslandes Zwangshaft anzuordnen, um auf diese Weise die Verpflichtung dieses Bundeslandes zur Fortschreibung eines Luftqualitätsplans im Sinn von Art. 23 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl EU Nr. L 152 S. 1) mit einem bestimmten Mindestinhalt durchzusetzen, wenn dieses Bundesland rechtskräftig verurteilt wurde, eine Fortschreibung mit diesem Mindestinhalt vorzunehmen, und

- mehrere gegenüber dem Bundesland vorgenommene Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldfestsetzungen fruchtlos geblieben sind,
- von Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldfestsetzungen auch dann, wenn höhere Beträge als bisher angedroht und festgesetzt würden, deshalb keine nennenswerte Beugewirkung ausgeht, weil die Begleichung der Zwangsgelder für das rechtskräftig verurteilte Bundesland nicht mit Vermögenseinbußen einhergeht, sondern insoweit lediglich ein Transfer des jeweils festgesetzten Betrags von einer Buchungsstelle innerhalb des Staatshaushalts zu einer anderen Buchungsstelle innerhalb des Staatshaushalts stattfindet,
- sich das rechtskräftig verurteilte Bundesland sowohl gegenüber den Gerichten als auch öffentlich — und dies u. a. durch seinen ranghöchsten politischen Amtsträger gegenüber dem Parlament — dahin gehend festgelegt hat, dass es die gerichtlich auferlegten Pflichten im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung nicht erfüllen wird,

- das nationale Recht das Institut der Zwangshaft zum Zwecke der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen grundsätzlich vorsieht, eine nationale verfassungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch der Anwendung der einschlägigen Bestimmung auf eine Fallgestaltung der hier inmitten stehenden Art entgegensteht, und
- das nationale Recht Zwangsmittel, die zielführender als Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldfestsetzungen, jedoch weniger eingriffsintensiv als eine Zwangshaft sind, für eine Fallgestaltung der inmitten stehenden Art nicht zur Verfügung stellt und ein Rückgriff auf derartige Zwangsmittel auch von der Sache her nicht in Betracht kommt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance d'Aulnay-Sous-Bois (Frankreich), eingereicht  
am 3. Dezember 2018 — LC, MD/easyJet Airline Co. Ltd**

**(Rechtssache C-756/18)**

(2019/C 54/15)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal d'instance d'Aulnay-Sous-Bois

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* LC, MD

*Beklagte:* easyJet Airline Co. Ltd

**Vorlagefragen**

Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 <sup>(1)</sup> (im Folgenden: Verordnung Nr. 261/2004) dahin auszulegen, dass die Fluggäste sich nur dann auf die Bestimmungen der Verordnung berufen können, wenn sie beweisen, dass sie sich zur Abfertigung eingefunden haben?

Falls die Frage bejaht wird: Steht Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 einem System einer einfachen Vermutung entgegen, nach dem die Bedingung des sich zur Abfindung Einfindens des Fluggastes als erfüllt angesehen wird, wenn dieser über eine vom ausführenden Luftfahrtunternehmen akzeptierte und registrierte Buchung im Sinne von Art. 2 Buchst. g verfügt?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, L 46, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Haskovo (Bulgarien), eingereicht am 4. Dezember  
2018 — QH/ Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien**

**(Rechtssache C-762/18)**

(2019/C 54/16)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rayonen sad Haskovo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* QH

*Beklagter:* Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien